

**Antwort auf eine Große Anfrage**

– Drucksache 14/147 –

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion der CDU vom 8. Juli 1998

**Zur Situation von Frauen im ländlichen Raum Niedersachsens unter besonderer Berücksichtigung der Bäuerinnen**

Für Frauen im ländlichen Raum sind die Schwierigkeiten, außerhäusliche Erwerbsarbeit und Familienarbeit miteinander zu verbinden, größer als für Frauen in der Stadt. Das Angebot an qualifizierten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen ist quantitativ schlechter als in der Stadt. Während Frauen in der Stadt häufiger auf sozialversicherte Teilzeitarbeit ausweichen können, bleibt Frauen auf dem Land oft nur die „ungeschützte“ Beschäftigung z.B. im Gastgewerbe, eine Putzstelle oder eine ehrenamtliche Tätigkeit. Löhne und Renten von Landbewohnerinnen sind niedriger als die von Frauen in der Stadt. Für Bäuerinnen treffen diese Feststellungen in besonderem Maße zu.

Von der Strukturkrise des ländlichen Raumes sind Frauen genauso hart oder noch härter betroffen als Männer. Hilfsprogramme, Qualifizierungsangebote stehen ihnen jedoch seltener zur Verfügung, Frauen im ländlichen Raum stehen im Schatten der Strukturpolitik.

Nach Aussage der Europäischen Kommission liegen z.Z. keine ausreichenden statistischen Daten und Erfahrungen vor, die Auskunft geben über die Situation der Frauen im ländlichen Raum und über Ansätze einer Änderung dieser Situation. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Schlüsselaspekte der Erfahrungen, Bedürfnisse und Fähigkeiten der Frauen im ländlichen Raum sich von denen der Männer auf dem Lande unterscheiden. Es sei daher notwendig, besondere Angebote für Frauen im ländlichen Raum zu schaffen.

Um vorhandenen Handlungsbedarf näher zu definieren, bedarf es verlässlicher Daten und Aussagen, die wir auf diese Anfrage von der Landesregierung erhoffen.

**1. Demographie**

- 1.1 Wie viele Frauen leben in Niedersachsen im ländlichen Raum, wie viele in der Landwirtschaft?
- 1.2 Wie sieht die Altersstruktur dieser Frauen im Vergleich zur übrigen Bevölkerung aus?
- 1.3 Welche Angaben kann die Landesregierung zu den Familienstrukturen im ländlichen Raum im Vergleich zu anderen Gebieten machen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl von Alleinerziehenden, Kindern usw.?

**2. Kinderbetreuung**

- 2.1 In welchen Landkreisen Niedersachsens gibt es wie viele Kindertagesstätten mit wie vielen Plätzen für Kinder unter drei Jahre, wie viele Ganztagsplätze für dreibis sechsjährige Kinder und Hortplätze für Schulkinder?
- 2.2 In welchem Umfang nehmen Niedersachsens Eltern diese Angebote für ihre Kinder in Anspruch – allgemein und gesondert nach städtischen Gebieten und ländlichem Raum?

- 2.3 Wie hoch ist die Zahl der Tagesmütter und der von ihnen betreuten Kinder im ländlichen Raum Niedersachsens, und wie bewertet die Landesregierung diese Betreuungsart?
  - 2.4 Welche weiteren Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder sind der Landesregierung bekannt (möglichst mit Zahlen versehen), und sieht sie darin eine Alternative oder Ergänzung zum vorhandenen, staatlich geförderten Betreuungsangebot?
  - 2.5 Kann die Landesregierung sich vorstellen, weitere – im ländlichen Raum nicht wegzudenkende – Betreuungsangebote im Rahmen einer Pauschalbezuschussung durch das Land zu fördern?
3. Schule
- 3.1 Welche schulischen Abschlüsse haben die Mädchen in Niedersachsen allgemein, gesondert nach städtischen Gebieten und ländlichem Raum?
  - 3.2 In welchem Maße folgen Niedersachsens Schülerinnen und Schüler den Bildungsempfehlungen der Schule, gesondert nach städtischem und ländlichem Raum, nach Jungen und Mädchen?
  - 3.3 Strebt die Landesregierung an – im Sinne von leichter zu verwirklichender, partnerschaftlicher Aufgabenteilung im späteren Leben –, grundsätzlich allen Kindern des Sek-II-Bereiches hauswirtschaftlichen Unterricht zu erteilen? Wenn nein: In welchem Umfang geschieht dieses heute, und wie kann der Anteil erhöht werden?
4. Arbeitsmarkt und Strukturhilfen
- 4.1 Wie hoch ist die Arbeitslosenquote von Frauen im ländlichen Raum im Vergleich zu der von Männern und zu der von Frauen in Städten?
  - 4.2 Wie hoch schätzt die Landesregierung die verdeckte Erwerbslosigkeit von Frauen im ländlichen Raum („stille Reserve“ plus Arbeitslosenquote) ein?
  - 4.3 Welche Ursachen erkennt die Landesregierung für die Unterschiede des Arbeitsmarktes zwischen Stadt und Land, insbesondere bei den Frauen?
  - 4.4 Wie viele Fördermittel aus dem Strukturfonds und den Gemeinschaftsinitiativen der EU wurden in den letzten fünf Jahren in Niedersachsen in Frauenförderprogramme und Programme für den ländlichen Raum gesteckt? (Auflistung gegliedert nach Programmen und Landkreisen). Bis zu welcher Höhe wäre es theoretisch möglich gewesen, für diese Zwecke EU-Mittel einzuwerben und zu nutzen? Aus welchem Grunde ist darauf verzichtet worden?
  - 4.5 Wie beurteilt die Landesregierung den bürokratischen Aufwand, der mit der Beantragung von EU-Mitteln verbunden ist, und was unternimmt sie, um den Antragstellern behilflich zu sein, um ihnen die Arbeit zu erleichtern?
  - 4.6 Wie hoch ist die Beteiligung von Frauen im ländlichen Raum an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz?
  - 4.7 Was unternimmt die Landesregierung, um den Strukturproblemen des ländlichen Raumes wirkungsvoll zu begegnen?
  - 4.8 Wo nimmt die regionale Wirtschafts- und Strukturpolitik sowie Arbeitsmarktpolitik die Probleme der Frauen im ländlichen Raum besonders wahr und stellt spezielle Programme auf? Welche Projekte sind gefördert worden, aufgelistet nach Trägern, Zielgruppen, veranschlagter bzw. angegebener Fördersumme, Mittelgeber?

5. Weiterbildung
  - 5.1 Welche Angebote gibt es im Bereich der berufsbezogenen und allgemeinen Weiterbildung für Frauen im ländlichen Raum, und wie werden sie aufgrund der Rahmenbedingungen (Erreichbarkeit, Dauer, Kinderbetreuungsmöglichkeiten) angenommen? – Bitte Auflistung über die letzten fünf Jahre!
  - 5.2 Was macht die Landesregierung, damit trotz der Sparmaßnahmen die Weiterbildung ein wichtiger Faktor der Strukturpolitik im ländlichen Raum bleibt?
  - 5.3 Welche Fördermittel stehen zur Zeit für Bildungsmaßnahmen von Frauen im ländlichen Raum zur Verfügung?
  - 5.4 Wie hat sich in den letzten fünf Jahren die Übernahme der Kinderbetreuungskosten im Bereich von Weiterbildungsmaßnahmen entwickelt, und durch welche Maßnahmen des Landes ist diese Entwicklung bestimmt worden?
6. Mobilität
  - 6.1 Die Versorgung der Familie erfordert besondere Mobilitätsstrukturen. Was tut die Landesregierung, damit die Alltagsmobilität von Frauen im ländlichen Raum den Erfordernissen gerecht wird?
  - 6.2 Das von der Landesregierung geplante Mobilitätsprojekt Emsland/Ostfriesland wurde nicht durchgeführt. Warum wurde es nicht durchgeführt, und welche Landesmittel wurden bereits in die Planung investiert?
  - 6.3 Gibt es Ausgleichsmaßnahmen, die nach dem Wegfall des Mobilitätsprojektes den Frauen im ländlichen Raum zugute gekommen sind, wenn ja, welche?
7. Soziale Dienste/Sozialbereich
  - 7.1 Wie dicht ist das Netz professioneller Angebote in der ambulanten, teilstationären und stationären Altenhilfe im ländlichen Raum Niedersachsens?
  - 7.2 Was tut die Landesregierung, um die hauswirtschaftliche und pflegerische Betreuung von Familien und alten Menschen im ländlichen Raum sicherzustellen?
  - 7.3 In welchem Ausmaß übernehmen Frauen im ländlichen Raum die Pflege von Familienangehörigen, und wie werden sie dabei unterstützt, z.B. durch Angebote für pflegende Angehörige oder dgl.?
8. Ehrenamt
  - 8.1 Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche ehrenamtlichen Funktionen in den unterschiedlichen Bereichen im ländlichen Raum von Frauen bekleidet werden, und wenn ja: sieht sie Unterschiede zu städtischen Räumen?
  - 8.2 In welcher Weise unterstützt die Landesregierung ehrenamtliche Tätigkeiten von Frauen im ländlichen Raum?
  - 8.3 Kann die Landesregierung Auskunft darüber geben, wie viele Ehrenämter von Frauen auf Leitungsebene eingenommen werden?
9. Von allen aufgezeigten Problembereichen im ländlichen Raum sind die Bäuerinnen in besonderem Maße betroffen. Was tut die Landesregierung speziell für die Förderung dieser Frauen?
10. Welche Beratungseinrichtungen befassen sich mit der Situation von Frauen im ländlichen Raum und können Interessierten als Ansprechpartner/in dienen?

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Frauen, Arbeit und Soziales  
– 01.1 – 01 425/01 –

Hannover, den 23. September 1998

Bei der Beantwortung der Großen Anfrage geht die Landesregierung von dem Begriff des „ländlichen Raums“ gemäß der zeichnerischen Darstellung des Teils II des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 1994 (LROP) aus. Die ländlichen Räume Niedersachsens sind hier verbindlich festgelegt und umfassen alle Teile des Landes außerhalb der sogenannten „Ordnungsräume“. Diese Festlegung entspricht der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 12. 11. 1979 über den ländlichen Raum (Nds. MBl. 1980, S. 864, 866).

Entsprechend dieser definitorischen Festlegung leben in Niedersachsen ca. 45 Prozent der Bevölkerung im ländlichen Raum; davon sind ca. 1,7 Mio. Personen weiblichen Geschlechts. Die Lebens- und Arbeitssituationen der Frauen auf dem Lande sind vielfältig und unterschiedlich. Frauen sind keine homogene Bevölkerungsgruppe. Vielmehr sind sie in höchst unterschiedliche Lebenszusammenhänge eingebunden und entwickeln verschiedenste Lebensperspektiven. Die Realität von Frauen bewegt sich dabei überwiegend in dem Spannungsverhältnis zwischen zunehmender Berufsorientierung und einem gesellschaftlichen Rollenverständnis, nach dem die Familienarbeit immer noch überwiegend den Frauen zugewiesen wird. Je nach Altersstruktur, Berufsbildung, Familiensituation etc. ergeben sich hieraus unterschiedliche Bedürfnisse der Frauen.

Ein allgemeingültiges Bild der „typischen Bäuerin“ zu zeichnen, ist ebenfalls kaum möglich, da die Position von Frauen in der Landwirtschaft heute durch die unterschiedlichsten Kriterien bestimmt wird. Nicht nur Betriebs- und Einkommensstruktur des landwirtschaftlichen Unternehmens, sondern auch die Art und der Umfang des Zu- oder Nebenerwerbs sowie der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit, die schulische und berufliche Qualifikation, das Alter und die familiären Gegebenheiten bestimmen die Lebenssituation der Bäuerinnen. Gemein ist den „typischen Bäuerinnen“ wie der übrigen weiblichen Bevölkerung auf dem Lande, daß sie vom Strukturwandel in der Landwirtschaft und von den gesellschaftlichen Veränderungen besonders betroffen sind. Diese Betroffenheit drückt sich darin aus, daß der Wunsch oder die Notwendigkeit, sich durch Erwerbstätigkeit die eigene Existenz zu sichern und materiell unabhängig zu sein, durch das tatsächliche Erwerbsangebot eingeschränkt wird. Allerdings unterscheiden sich die Probleme und Schwierigkeiten der Frauen im ländlichen Raum hierbei nicht mehr grundsätzlich von den Problemen der Frauen in den Städten. Sie wirken sich im ländlichen Raum aber zum Teil in verstärkter Form aus. Zwar sind die Rahmenbedingungen wie Kinderbetreuungs- und Schulangebote sowie Angebote im sozialen Bereich im ländlichen Raum vergleichbar mit denen der sogenannten Ordnungsräume. Unterschiede sind aber noch immer im Bereich der Mobilität und der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen auf dem Lande erkennbar. Das impliziert einen umfassenden Beratungs- und Unterstützungsbedarf für Frauen im ländlichen Raum, dem das Land bzw. die Landesregierung durch die nachfolgend erwähnten Maßnahmen und Aktivitäten Rechnung tragen. Zudem wird durch die aktive Förderpolitik des Landes in starkem Maße zur Verringerung der Strukturprobleme und zur Erhöhung der Attraktivität des ländlichen Raumes beigetragen.

Dieses vorausgeschickt, werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1.1:

Im ländlichen Raum Niedersachsens leben insgesamt ca. 1,7 Mio. Mädchen und Frauen; nähere Angaben können der Tabelle zur Beantwortung der Frage 1.2 entnommen werden.

Die Frage, wie viele Frauen „in der Landwirtschaft“ leben, kann mangels statistischer Daten nicht beantwortet werden. Bekannt ist lediglich, daß 6189 Frauen sozialversicherungspflichtig in der Landwirtschaft beschäftigt sind (Männer: 15 592 Personen; Stand: 30. 6. 1997).

Zu 1.2:

Die Altersstruktur der Frauen im ländlichen Raum im Vergleich zu den Ordnungsräumen stellt sich wie folgt dar (Stand: 31. 12. 1997):

Alter	Ländlicher Raum	Ordnungsräume	Niedersachsen gesamt
0 – 5	94 570	112 867	207 437
5 – 10	102 044	118 529	220 573
10 – 15	95 420	108 792	204 212
15 – 20	93 611	110 678	204 289
20 – 25	86 793	124 193	210 986
25 – 30	116 404	169 176	285 580
30 – 35	135 178	196 305	331 483
35 – 40	128 144	178 594	306 738
40 – 45	111 512	155 042	266 554
45 – 50	104 165	147 982	252 147
50 – 55	83 400	128 589	211 989
55 – 60	112 782	164 875	277 657
60 – 65	101 534	137 673	239 207
65 – 70	88 679	113 434	202 113
70 – 75	88 766	114 101	202 867
75 u. ä.	165 878	224 221	390 099
Zusammen	1 708 880	2 305 051	4 013 931

Zu 1.3:

Über die Familienstrukturen einschließlich der Anzahl Alleinerziehender können keine Angaben gemacht werden. Für die Anzahl der Kinder wird auf die Tabelle unter 1.2 verwiesen.

Zu 2.1:

Die Erfassung und Auswertung der Anzahl der Einrichtungen und Plätze wird für das gesamte Land Niedersachsen vorgenommen. Eine Differenzierung nach Landkreisen bzw. Städten findet nicht statt. Nach den annähernd vollständig ausgewerteten Meldungen zum Stichtag 1. 10. 1997 wurden in 3782 Einrichtungen insgesamt 222 464 Kinder betreut und gefördert. Die Belegung nach Kindertagesstättenplätzen sah folgendermaßen aus:

Art	Umfang
Kinder unter 3 Jahre	14 768 Plätze
3- bis 6-jährige Kinder in Ganztagsbetreuung	28 909 Plätze
Schulkinder in Hortgruppen	8 915 Plätze

Zu 2.2:

Die Inanspruchnahme sah – bezogen auf die lt. Bevölkerungsstatistik vom 31. 12. 1996 vorhandenen Kinder in Niedersachsen – folgendermaßen aus:

Art	Versorgungsgrad
Krippenplätze für Kinder unter 3 Jahren	6 %
Kindergartenplätze für Kinder von 3 bis unter 4 Jahren	62 %
Kindergartenplätze für Kinder von 4 bis unter 5 Jahren	83 %
Kindergartenplätze für Kinder von 5 bis unter 6 Jahren	73 %
Kindergartenplätze für Kinder von 3 bis unter 6 Jahren gesamt	73 %

Zu 2.3:

Tagespflege für Kinder ist eine Aufgabe der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, die in eigenständiger Verantwortung und Organisation den örtlichen und regionalen Gegebenheiten entsprechend auszugestalten ist. Eine landesweite Erfassung bzw. Statistik über die Zahl der Tagespflegeeltern bzw. der von ihnen betreuten Kinder liegt nicht vor.

Grundsätzlich bedarf die Betreuung eines Kindes in Tagespflege keiner Erlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sofern nicht mehr als zwei weitere Kinder betreut werden. Ein Großteil der Tagespflegeverhältnisse wird direkt zwischen den Eltern und den Tagespflegeeltern abgeschlossen. Dem örtlichen Träger sind in der Regel nur die Tagespflegestellen bekannt, deren Vermittlung durch das Jugendamt stattgefunden hat, an deren Finanzierung das Jugendamt beteiligt ist oder in denen mehr als drei Kinder betreut werden. Eine vor diesem Hintergrund nur begrenzt verwertbare Abfrage hat folgendes ergeben:

	Tagespflegekinder	Tagesmütter
Landkreis Göttingen	61 (auf durch das Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegeplätzen)	50 (geschätzt)
Landkreis Cuxhaven	35	25
Landkreis Friesland	81	61
Landkreis Emsland	43	27

Die Tagespflege steht im Spannungsfeld zwischen gesetzlichen Anforderungen und gesellschaftlicher Wirklichkeit. Vermutlich haben sich auf dem „freien Markt“ zahlreiche Tagespflegeverhältnisse entwickelt, die sich öffentlicher Einflußnahme entziehen. Tagespflege ist seit Jahrzehnten bei entsprechender Qualifikation der Tagespflegeeltern ein anerkanntes, flexibles und individuelles Tagesbetreuungsangebot, das sich insbesondere für unter 3-jährige Kinder und als Ergänzungsangebot im Grundschulalter eignet.

Zu 2.4:

Weitere Betreuungsangebote, deren Umfang sich nicht quantifizieren läßt, sind:

- Modell des „Kommunalen Erziehungsgeldes“ der Stadt Celle – Betreuung von überwiegend dreijährigen Kindern in Kleingruppen;

- Mutter-Vater-Kind-Kreise;
- verschiedenste Kurzzeitbetreuungsangebote – Schnupperangebote und Spielgruppen in Kindertageseinrichtungen, Angebote der Familienbildungsstätten, Betreuung in Kaufhäusern, stundenweise kommerzielle Angebote während des Einkaufs, ein Kinderhotel.

Eine relevante Alternative zu einem Krippenbesuch stellen erfahrungsgemäß allenfalls die Schnupper- bzw. Spielgruppen dar. Beide Angebotsmöglichkeiten richten sich deutlich an unterschiedliche Klientel und Betreuungsbedarfe. Die anderen Angebotsformen sind als flankierende Ergänzung der Einrichtungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zu sehen.

Zu 2.5:

Das Land beteiligt sich bereits im Rahmen der Finanzhilfe nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder an den Personalkosten der fast ausschließlich in ländlichen Regionen vorhandenen Kinderspielkreise. Eine darüber hinausgehende Förderung wird nicht für notwendig erachtet.

Zu 3.1:

Die Schulabschlüsse niedersächsischer Mädchen gliedern sich wie folgt:

	ländlicher Raum	Ordnungsräume	Land Niedersachsen
insgesamt	17 805	22 701	40 506
Hochschulreife	3 512	6 483	9 995
Fachhochschulreife	218	406	624
Realschulabschluß	8 654	10 491	19 145
Hauptschulabschluß	3 955	3 802	7 757
ohne Hauptschulabschluß	1 466	1 519	2 985

Zu 3.2:

Zum Schuljahresbeginn 1997/98 haben 82,1 % der Erziehungsberechtigten die weiterführende Schulform auf der Grundlage der Empfehlung durch die Orientierungsstufe gewählt. Eine geschlechtsspezifische Erfassung der Empfehlungen erfolgt seit Ende der 70er Jahre nicht mehr. Die Akzeptanz der Schullaufbahneempfehlungen liegt im ländlichen Raum ca. fünf Prozentpunkte über, in städtischen Räumen um ca. fünf Prozentpunkte unter dem gemittelten Wert von 82,1 %.

Nach den Erhebungen des Landesamtes für Statistik besuchten im Schuljahr 1996/97 den 6. Schuljahrgang der Orientierungsstufe zu 49,1 % Mädchen und zu 50,9 % Jungen. Nach dem Übergang dieses Schuljahrgangs auf die weiterführenden Schulformen hatte der 7. Schuljahrgang im Schuljahr 1997/98 folgende Anteile:

Schulform	männlich	weiblich
Hauptschule	58,7 %	41,3 %
Realschule	49,7 %	50,3 %
Gymnasium	44,9 %	55,1 %

Zu 3.3:

In der gymnasialen Oberstufe und in den Abendgymnasien und Kollegs ist eine Ausweitung des hauswirtschaftlichen Unterrichts nicht vorgesehen, da dieses Fach laut Verein-

barung der Kultusministerkonferenz vom Februar 1997 nicht zum originären Bestandteil dieser Schulstufe gehört. In Fachgymnasien hingegen kann es berufsbezogenes Schwerpunktfach sein.

Hauswirtschaftlicher Unterricht „im Sinne von leichter zu verwirklichender partner-schaftlicher Aufgabenteilung im späteren Leben“ wird im allgemeinbildenden Schulwesen im Sekundarbereich I allen Kindern, die eine Haupt-, Real-, Gesamt- oder Sonderschule besuchen, erteilt.

Im Sekundarbereich II des berufsbildenden Schulwesens gehört Hauswirtschaft zum berufsbezogenen Unterricht. Dies bedeutet, daß hauswirtschaftlicher Unterricht in den Bildungsgängen des berufsbildenden Schulwesens vorgesehen ist, die auf einen hauswirtschaftlichen Beruf vorbereiten bzw. für einen solchen aus- oder weiterbilden. Dies sind:

- das Berufsvorbereitungsjahr mit einem Leitberufsfeld Hauswirtschaft
- die ein- und zweijährige Berufsfachschule – Hauswirtschaft – und einjährige Berufsfachschule – Hauswirtschaft – für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen
- die Teilzeitberufsschule für den Ausbildungsberuf Hauswirtschaftler/ Hauswirtschaftlerin
- die zweijährige Berufsfachschule – Sozialassistentin, Sozialassistent –, Schwerpunkt Haus- und Familienpflege
- die zweijährige Fachschule – Hauswirtschaft –
- die zweijährige Fachschule – Haus- und Familienpflege –
- die Fachoberschule – Ernährung und Hauswirtschaft –
- die Berufsoberschule – Ernährung und Hauswirtschaft –
- das Fachgymnasium – Ernährung und Hauswirtschaft –.

Zu 4.1 und 4.2:

Für die Region des ländlichen Raumes in Niedersachsen liegen keine statistischen Daten zur Erwerbslosigkeit von Frauen sowie zur „Stillen Reserve“ vor. Ein Vergleich der Arbeitslosenquoten zwischen Männer und Frauen kann nach Arbeitsamtsbezirken, die sowohl den ländlichen als auch den städtischen Raum umfassen, vorgenommen werden:

Arbeitslosenquoten – Jahresdurchschnitt 1997  
im Landesarbeitsamtsbezirk Niedersachsen-Bremen

Arbeitsamt	Frauen – % –	Männer – % –
Braunschweig	14,7	14,6
Celle	10,3	11,1
Emden	14,9	16,1
Goslar	14,9	14,0
Göttingen	14,9	14,6
Hameln	13,1	12,9
Hannover	12,0	15,8
Helmstedt	18,1	15,7
Hildesheim	12,5	12,3
Leer	18,4	15,0
Lüneburg	9,9	9,8
Nienburg	10,1	10,5
Nordhorn	13,5	10,5
Oldenburg	13,1	13,1
Osnabrück	11,4	10,5
Stade	9,8	10,4
Uelzen	13,5	13,5
Vechta	12,9	10,4
Verden	10,0	9,5
Wilhelmshaven	16,3	17,9
<b>Niedersachsen</b>	12,8	12,9



Zu 4.3:

Der wirtschaftliche Strukturwandel hat zu einem Abbau der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft geführt, von dem insbesondere die Frauen aus ländlichen Regionen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund und der allgemeinen ungünstigen Beschäftigungslage gestaltet sich die Arbeitsmarktsituation besonders schwierig. Trotz dieser Nachteile ist aber nicht zu übersehen, daß Entwicklungstrends wie „Dezentralisierung“ von Unternehmen sowie „Outsourcing“ von Produktionsbereichen neue wirtschaftliche Chancen für den ländlichen Raum eröffnen.

Mehrere Faktoren kennzeichnen die Unterschiede der realen Arbeitsbedingungen von Frauen in ländlichen Gebieten und sog. Stadtfrauen. Zu einem unzureichenden Arbeitsplatzangebot auf niedrigem Lohnniveau kommen erschwerend die häufig schlechten Verkehrsanbindungen hinzu. Frauen in ländlichen Regionen haben oft nur eine geringe Chance, in Wohnortnähe einen ihrer Qualifikation und ihren Vorstellungen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Dabei ist der Wunsch nach einem Teilzeitarbeitsplatz bei Landfrauen stark ausgeprägt, da sie häufig nicht nur Beruf und Familie miteinander vereinbaren wollen, sondern auch noch die langen Wegstrecken mit bedenken müssen. Dem stärkeren Wunsch nach Teilzeitarbeit steht aber kein entsprechendes Angebot gegenüber mit der Folge, daß den Frauen auf dem Lande oft nur geringfügige Beschäftigungen bleiben. Damit sind Einkommen und Rente der weiblichen Landbevölkerung in der Regel niedriger als die der Frauen in den Städten.

Zu 4.4:

In der Rahmenverordnung der Strukturfonds ist der Grundsatz der Chancengleichheit für Frauen und Männer verankert. Danach stehen Fördermittel weiblichen Antragstellerinnen wie auch männlichen Antragstellern gleichermaßen zur Verfügung. Darüber hinaus besteht mit der Gemeinschaftsinitiative NOW ein Förderprogramm, das sich ausschließlich an Frauen richtet.

Insgesamt fließen allein 405,9 Mio. ECU aus den Europäischen Strukturfonds über die Ziele 5a (Anpassung der Agrar- und Fischereistruktur), Ziel 5b (ländliche Entwicklung) und die Gemeinschaftsinitiative LEADER (innovative Maßnahmen im ländlichen Raum) in die ländlichen Räume Niedersachsens. Das macht einen Anteil von 55 % am Gesamtvolumen der für Niedersachsen reservierten Strukturfondsmittel aus. Ein Teil der übrigen Strukturfondsmittel kommt ebenfalls im ländlichen Raum zum Einsatz. Dies gilt insbesondere für die Ziele 3 und 4 der Strukturfonds sowie für die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG II, KONVER, PESCA, KMU und die ESF-Gemeinschaftsinitiativen NOW, HORIZON und YOUTHSTART. Die Anteile, die auf den ländlichen Raum entfallen, lassen sich allerdings nicht beziffern, da diese Mittel nicht nach dem raumordnerischen Kriterium vergeben werden. Die genannten Zahlen stellen Obergrenzen dar, bis zu der sich die Gemeinschaft maximal an dem jeweiligen Programm beteiligt.

Ein spezielles Förderprogramm auf EU-Ebene für Frauen hat es 1996 durch eine Ausschreibung gemäß Art. 8 der VO (EWG) Nr. 4256/88 über Pilot- und Demonstrationsprojekte betreffend innovative Maßnahmen bei in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen und Frauen im ländlichen Raum gegeben. Hierzu wurden für den Zuständigkeitsbereich des ML zwei Anträge gestellt. Beide Anträge wurden zwischenzeitlich von der EU abschlägig beschieden.

Weitere spezielle Programme für Frauen im ländlichen Raum sind nicht bekannt.

Im Rahmen des Ziel-5b-Programms (Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes) steht in der ESF-Förderperiode von 1994 bis 1999 der Betrag von 96 942 972 DM zur Verfügung; davon wurden bereits 91 067 416 DM – das sind 94 % – gebunden.

Die Mittel verteilen sich auf die Landkreise wie folgt:

Ziel 5b

Ziel	Landkreis	ESF (B)
Ziel 5b	Gifhorn	25 787,00
	Diepholz	2 144 424,00
	Hannover	13 770,00
	Nienburg (Weser)	990 990,00
	Cuxhaven	9 528 868,00
	Lüchow-Dannenberg	4 323 431,00
	Lüneburg	15 724,00
	Rotenburg (Wümme)	3 267 833,00
	Soltau-Fallingb.ostel	2 776 462,00
	Uelzen	3 882 235,13
	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	972 469,00
	Osnabrück, Stadt	829 332,37
	Ammerland	1 992 390,55
	Aurich	9 802 780,00
	Cloppenburg	4 215 633,00
	Emsland	22 404 137,87
	Friesland	1 757 286,00
	Grafschaft Bentheim	932 449,00
	Leer	11 085 249,00
	Oldenburg	2 666 978,50
Osnabrück	354 211,00	
Vechta	4 295 066,87	
Wittmund	2 789 909,00	
Gesamt		91 067 416,29

Für die Gemeinschaftsinitiative Leader steht im Zeitraum 1994 bis 1999 der Betrag von 1 199 633 DM zur Verfügung; davon wurden bislang 861 543 DM gebunden, das sind rd. 72 %.

Die Mittel verteilen sich auf die Landkreise wie folgt:

GI Leader

Ziel	Landkreis	ESF (B)
GI 5 LEADER	Diepholz	78 210,00
	Cuxhaven	157 009,00
	Osterholz	22 601,00
	Rotenburg (Wümme)	44 127,00
	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	73 817,00
	Ammerland	193 339,00
	Aurich	5 190,00
	Emsland	149 451,00
	Friesland	13 310,00
	Leer	7 856,00
	Osnabrück	35 224,00
Vechta	81 409,00	
Gesamt		861 543,00

Für die Gemeinschaftsinitiative NOW steht im Zeitraum 1994 bis 1999 der Betrag von 8 237 633 DM zur Verfügung; davon wurden bislang 7 424 009 DM gebunden, das sind 90 %.

Die Mittel verteilen sich auf die Landkreise wie folgt:

GI Beschäftigung, Aktionsbereich NOW

Ziel	Landkreis	ESF (B)
GI Beschäftigung Schwp. GI 11	Göttingen	370 435,00
	Wolfenbüttel	1 749 767,00
	Hannover, Landeshauptstadt	26 537,00
	Lüchow-Dannenberg	650 952,00
	Rotenburg (Wümme)	582 833,00
	Verden	914 635,00
	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	481 848,00
	Osnabrück, Stadt	246 000,00
	Emsland	971 504,00
	Oldenburg	890 541,00
539 157,00		
Gesamt		7 424 009,00

Außerdem werden aus dem Ziel 3 die „Landfrauen-Service-Stellen“ und die „Koordinierungsstellen zur beruflichen und betrieblichen Förderung von Frauen“ gefördert. Für die Landfrauen-Service-Stellen wurden seit 1994 folgende Mittel in Höhe von 1 300 717 DM bewilligt; die Mittel verteilen sich auf die Landkreise wie folgt:

Landfrauen-Service-Stellen

Ziel	Landkreis	ESF (B)
Ziel 3	Diepholz	211 527,00
	Lüchow-Dannenberg	446 404,00
	Verden	50 000,00
	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	102 512,00
	Ammerland	295 774,00
	Aurich	194 500,00
Gesamt		1 300 717,00

Für die Koordinierungsstellen wurden seit 1994 folgende Mittel in Höhe von 3 972 428 DM bewilligt; sie teilen sich auf die Landkreise wie folgt auf:

Koordinierungsstellen

Ziel	Landkreis	ESF (B)
Ziel 3	Braunschweig, Stadt	273 571,78
	Wolfsburg, Stadt	387 547,00
	Gifhorn	287 138,00
	Göttingen	445 460,45
	Hannover, Landeshauptstadt	333 092,00
	Stade	305 249,75
	Verden	194 561,00
	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	25 000,00
	Osnabrück	338 311,00
	Emsland	364 464,00
	Grafschaft Bentheim	228 911,00
	Leer	394 561,00
	Vechta	394 561,00
	Gesamt	

Das Land Niedersachsen hat sämtliche Fördermittel aus den Strukturfonds eingeworben, die nach den Verteilungskriterien der EU-Kommission erzielbar gewesen sind. Bis Ende 1999 werden die zur Verfügung stehenden Mittel komplett gebunden.

Zu 4.5:

Die Programme erfordern einen unterschiedlich hohen Verwaltungsaufwand. Durch die Vielzahl der Förderregionen ist er beim Ziel-5b-Programm am höchsten. Auftretenden Problemen bei der Antragstellung durch mangelnde Informationen über Fördervoraussetzungen, Finanzierungsmöglichkeiten etc. wird von verschiedenen Stellen begegnet. Die Bezirksregierungen, die Anträge entgegennehmen, bearbeiten und schließlich bescheiden, sind im Rahmen der Wirtschaftsförderung den Antragstellerinnen und Antragstellern behilflich. Es gibt Beratungs- und Informationsmöglichkeiten durch das Wirtschaftsministerium, das zusätzlich einen „Info-Service für Existenzgründungen und Mittelstand“ eingerichtet hat. Ferner beraten die EURO-INFO-Center in Hannover und Osnabrück und für den ländlichen Raum die „Carrefour Stellen“ bei dem Unternehmen „M Con“ in Oldenburg und bei der Bezirksregierung in Lüneburg sowie alle antragsannahmenden Stellen die Antragsteller bei der Bewältigung der korrekten Antragstellung.

In Niedersachsen hat die Landesregierung sichergestellt, daß die Antragsteller durch die Landesgesellschaft für Integration und Beschäftigung mbH (LaGIB) die erforderlichen Informationen und Beratungen erhalten. Die Landesregierung hält den bürokratischen Aufwand, der mit der Beantragung von EU-Mitteln verbunden ist und den die EU vorgegeben hat, in den meisten Fällen für zu hoch. Sie setzt sich daher im Rahmen der Verhandlungen zur Agenda 2000 mit Nachdruck dafür ein, daß die Verwaltungsverfahren vereinfacht werden.

Zu 4.6:

Das in der Anfrage genannte Arbeitsförderungsgesetz ist nicht mehr in Kraft. Es wurde mit dem Arbeitsförderungsreformgesetz vom 24. 3. 1997 durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ersetzt, das nicht nur eine formelle Neuerung bedeutet, sondern auch materiell andere Kriterien enthält. Nach Information durch das Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen liegen Daten zur Beteiligung von Frauen im ländlichen Raum an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III nicht vor.

Insgesamt ist festzustellen, daß in diesem Förderbereich 1997 die Frauenbeteiligung leicht zurückgegangen ist. Ihr Anteil an allen Maßnahmeeintritten im Landesarbeitsamtsbezirk Niedersachsen-Bremen belief sich 1997 auf 40 % nach 41 % in 1996 und nach 42 % in 1995. Im Vergleich dazu betrug die Frauenquote unter den Arbeitslosen des Jahres 1997 43 %.

Zu 4.7 und 4.8:

Die Landesregierung verfolgt mit einer Vielzahl von Förderprogrammen das Ziel, die Verhältnisse in den ländlichen Räumen zu verbessern. Zu nennen sind hier u.a. Förderinstrumente:

- im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes wie beispielsweise das Agrarinvestitionsförderungsprogramm, die Flurberreinigung, die Dorferneuerung, der ländliche Wegebau, Umstellungshilfe
- im ländlichen Siedlungswesen wie beispielsweise Programme zur Förderung des Wohnungsbaues, für Betriebserweiterung und zur Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe
- zur Investitionsförderung im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung, der Diversifizierung der Produktion und

- zur Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung von landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Landfrauen.

Ein wesentliches Instrument zur Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Danach soll die Regionalpolitik als Teil der Wirtschaftspolitik u.a. dahin wirken, daß strukturschwache Regionen durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluß an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können und regionale Entwicklungsunterschiede abgebaut werden. Gefördert werden können Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs und Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Seit 1995 ist eine ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen möglich. Sie betrifft im einzelnen Beratungs- und Schulungsleistungen, Humankapitalbildung sowie die angewandte Forschung und Entwicklung.

Durch einen gezielten Einsatz der GA-Fördermittel in ländlichen Räumen konnten deutliche Fortschritte beim Abbau von Defiziten bezüglich Beschäftigung und Einkommen erzielt werden. In einigen Fällen weisen heute ländlich strukturierte Landkreise deutlich bessere Werte auf als der Landesdurchschnitt. Ungeachtet dessen gibt es nach wie vor ländliche Problemgebiete mit hoher Arbeitslosigkeit. Die regionale Strukturpolitik wird den Einsatz von Fördermitteln künftig in diesen Gebieten konzentrieren.

Die Instrumente der Regionalpolitik bieten Frauen und Männern gleichermaßen Möglichkeiten, sich an den aufgestellten Programmen zu beteiligen. Zur Förderung der Chancengleichheit ist in den Richtlinien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ein besonderer Struktureffekt – Voraussetzung für die Förderung eines Projekts – dann gegeben, wenn durch Investitionen Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche geschaffen werden. Unternehmen, die diese Arbeitsplätze anbieten, können mit einem erhöhten Fördersatz bedacht werden. Zudem beziehen sich die letzten Aktualisierungen der Positivliste im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe auf Dienstleistungsaktivitäten, die grundsätzlich eher dem Angebot an Frauenerwerbsplätzen zugute kommen.

Gerade auch unter dem Blickwinkel der Situation von Frauen im ländlichen Raum ist die Entwicklung des ländlichen Tourismus als einer der Schwerpunkte der Tourismusförderung Niedersachsens zu nennen. Damit werden der ländlichen Bevölkerung zusätzliche Einkommensmöglichkeiten und Chancen auf neue Arbeitsplätze eröffnet. Mit einer quantitativen und qualitativen Verbesserung des Bettenangebotes im ländlichen Raum werden gleichzeitig Anstöße zur Weiterentwicklung der ansässigen Gastronomie- und Dienstleistungsbereiche gegeben. Auch hier gibt es weitere Erwerbsmöglichkeiten vor allem für Frauen.

Grundlage für die Förderung von „Urlaub auf dem Lande“ ist die Richtlinie über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Projekten des umwelt- und sozialverträglichen Tourismus (Ökofonds-Richtlinie) mit einer Laufzeit bis zum 31. 12. 2000 (Nds. MBl. 1996, S. 1457 und 1997, S. 916).

In den Jahren 1992 bis 1997 sind insgesamt rund 14 Mio. DM Darlehen für den Bettenausbau in 126 Betrieben geflossen.

Das Land beteiligt sich zudem in beträchtlichem Umfang an den Förderprogrammen der Europäischen Union zur Anpassung der Agrarstrukturen und zur Entwicklung der ländlichen Räume. Beispielsweise werden etwa bis 1999 mit dem Ziel-5b-Programm über eine Milliarde DM an öffentlichen Mitteln für die besonders strukturschwachen ländlichen Räume in Niedersachsen eingesetzt. Die Fördermittel fließen in Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung ländlicher Strukturen, zur Neuausrichtung und Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, zur Verbesserung der Infrastruktur und der Entwicklung des Tourismus. Daneben werden für den Umwelt- und Naturschutz, für Forschung und Entwicklung und für die berufsbezogene Qualifikation und Weiterbildung erhebliche Mittel aufgewendet.

Von den vielfältigen Programmen und Maßnahmen des Landes zur Flankierung des Strukturwandels sind insbesondere hervorzuheben:

Die Förderung von „Koordinierungsstellen zur beruflichen und betrieblichen Förderung von Frauen“

Die Angebote der Koordinierungsstellen richten sich in erster Linie an Frauen, die wieder in das Erwerbsleben einsteigen wollen, daneben auch an langzeitarbeitslose Frauen und Erziehungsurlauberinnen. Die Koordinierungsstellen initiieren Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Angebot der Kinderbetreuung, die auf die spezifischen Anforderungen von Frauen und von Unternehmen der jeweiligen Region abgestimmt sind. Sie vermitteln nach dem Erziehungsurlaub insbesondere Teilzeitarbeitsplätze. Die Koordinierungsstellen sind ein Bindeglied zwischen regionaler Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Weiterbildungseinrichtungen und Frauen vor Ort.

Die Koordinierungsstellen sind mit bis zu 250 000 DM pro Jahr förderfähig; 25 % dieser Summe übernehmen die Träger, 75 % tragen Land und EU. Von den 13 in Niedersachsen geförderten Koordinierungsstellen haben 6 ihren Sitz im ländlichen Raum:

- Koordinierungsstelle Landkreis Grafschaft Bentheim mit Sitz in Nordhorn (in Trägerschaft des Landkreises)
- Koordinierungsstelle Oldenburger Münsterland mit Sitz in Vechta (in Trägerschaft der Landkreise Vechta und Cloppenburg)
- Koordinierungsstelle Landkreis Emsland mit Sitz in Meppen (in Trägerschaft des Landkreises)
- Koordinierungsstelle Ostfriesland mit Sitz in Leer (in Trägerschaft des Landkreises Leer unter Beteiligung des Landkreises Aurich und der Stadt Emden)
- Koordinierungsstelle Landkreis Oldenburg mit Sitz in Wildeshausen (in Trägerschaft des Landkreises, gefördert seit Juni 1998)
- Koordinierungsstelle Walsrode (in Trägerschaft der Volkshochschule Walsrode, gefördert seit Juni 1998).

Vier weitere Koordinierungsstellen haben zwar ihren Sitz im städtischen Bereich, ihre Angebote kommen jedoch auch Frauen im ländlichen Raum zugute:

- Koordinierungsstelle Stade (in Trägerschaft der Handwerkskammer Lüneburg-Stade)
- Koordinierungsstelle Göttingen (in Trägerschaft der Stadt Göttingen unter Beteiligung des Landkreises Göttingen)
- Koordinierungsstelle Landkreis Verden (in Trägerschaft des Landkreises)
- Koordinierungsstelle Osnabrück (in Trägerschaft eines Verbundes aus Handwerkskammer Osnabrück-Emsland, Stadt Osnabrück, Landkreis Osnabrück und Katholischer Familienbildungsstätte).

Aus der Darstellung nach Standorten wird deutlich, daß Niedersachsen beschäftigungspolitisch ein aktives Netz gestaltet hat, das gezielt den Frauen im ländlichen Raum zur Verfügung steht.

Die Koordinierungsstellen werden 1998 wie folgt gefördert:

- Landesmittel: 770 700 DM
- ESF Ziel 3-Mittel: 900 000 DM
- Eigenmittel der Träger: 557 000 DM.

Förderung aus der Europäischen Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung, Aktionsbereich NOW

Im ländlichen Raum werden in Niedersachsen für arbeitslose Frauen und Sozialhilfeempfängerinnen folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Telecentrum – Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich. Ein Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekt für langzeitarbeitslose Frauen in Lüchow-Dannenberg in Trägerschaft von feffa e.V.
- Qualifizierungsoffensive Emsland. Ein Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekt für arbeitslose Frauen in Lingen in Trägerschaft des Zweckverbandes VHS Lingen.
- Ausbildung statt Sozialhilfe. Ein Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekt mit Abschluß für Sozialhilfeempfängerinnen in Bremervörde in Trägerschaft der Elbe-Weser-Akademie e.V.

Die NOW-Projekte werden 1998 wie folgt gefördert:

- ESF-Mittel: ca. 1,0 Mio. DM
- Mittel der Kommunen und Arbeitsverwaltung: ca. 1,2 Mio. DM.

Förderung der Projekte „Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten für Frauen durch kooperative Zusammenschlüsse und Dienstleistungs-Agenturen“

Unter dieser Überschrift werden vier Teilprojekte gebündelt, die im folgenden beschrieben werden:

a) Dienstleistungsagentur Ammerland

Ziel dieses Projekts in Bad Zwischenahn ist die Schaffung, Erprobung und Auswertung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der haushaltsbezogenen Dienstleistungen. Die Dienstleistungsagentur stellt Mitarbeiterinnen fest ein und vermittelt sie an Kundinnen und Kunden weiter; so entsteht durch Bündelung einzelner stundenweiser Beschäftigungen ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz. Die Tätigkeitsfelder der Agentur erstrecken sich auf die Bereiche Hauswirtschaft, Betreuung, Haus- und Gartenservice. Projektträger ist die Bildungsvereinigung Arbeit und Leben, Oldenburg. Die Dienstleistungsagentur Ammerland beschäftigt folgende Mitarbeiterinnen: Eine Projektleiterin, eine Hauswirtschaftsleiterin, eine Sozialpädagogin, zwei Verwaltungskräfte mit je einer halben Stelle sowie 18 Mitarbeiterinnen im Dienstleistungsbereich. Die letztgenannten sind überwiegend teilzeitbeschäftigt.

Förderung pro Jahr:

Einnahmen	100 000 DM
ESF	300 000 DM
Landesmittel	100 000 DM
LKZ + BSHG	153 000 DM
Kommune	43 000 DM
DGB	9 000 DM
Gesamt:	<u>705 000 DM.</u>

b) Europahaus Aurich

Bei diesem Projekt handelt es sich um ein Beratungs- und Qualifikationsangebot, das Frauen als Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen im Raum Aurich unterstützt. Angeboten werden individuelle Beratung und Gruppenangebote, Workshops und Seminare. Ein Schwerpunkt ist die Vernetzung von Existenzgründerinnen, Unternehmerinnen und der für sie wichtigen Institutionen. Das Projekt wirkte bei der Gründung des Vereins „Frauen und Erwerbstätigkeit in Ostfriesland e.V.“ mit, in dem alle relevanten Stellen (z.B. kommunale Frauenbeauftragte, Wirtschaftsförderungsamt) und Personen vor Ort zur Unterstützung der Projektziele zusammengeführt werden. Mittlerweile sind aus dem Projekt mehrere Existenzgründungen hervorgegangen, z. B. ein Bauernladen in Varigsen. Dieser wurde auch aus dem Projekt heraus mit Zulieferinnen vernetzt. Im Frühjahr d. J. wurde eine Existenzgründerinnen-Ausstellung in der Auricher Kreissparkasse durchgeführt. Das Projekt hat ein gutes Image in der Region und wird von der Zielgruppe stark in Anspruch genommen: in der ersten Projektphase wurden 240 Frauen beraten. Projektträger ist die Heimvolkshochschule Europahaus Aurich in Kooperation mit der Landwirt-

schaftskammer Weser-Ems und der Kreisvolkshochschule Aurich. Das Projekt wird jährlich mit jeweils ca. 60 000 DM Landes- und ESF-Mitteln gefördert. Beschäftigt sind eine Projektleiterin mit einer dreiviertel Stelle und eine Verwaltungskraft mit einer halben Stelle.

c) LandfrauenService in Syke

In der ersten Projektphase (September 1995 bis Juni 1997) entstand eine GmbH, deren Gesellschafter drei Kreislandfrauenverbände, zwölf Landfrauenvereine und zwei Landvolksverbände waren. Die GmbH schloß Arbeitsverträge mit ca. 70 Mitarbeiterinnen ab, die auf Stundenbasis tätig waren. Die GmbH akquirierte die Aufträge und erledigte alle anfallenden Arbeiten von der Planung bis zur Abrechnung. Die Tätigkeitsfelder lagen im Bereich der Hauswirtschaft, Landtourismus, Direktvermarktung und Altenbetreuung. Besonders ausgeweitet wurde der hauswirtschaftliche Bereich mit dem Party-Service. In der Folgezeit ist aus dieser GmbH die Beratung und Begleitung der Existenzgründerinnen hervorgegangen, die unter dem Logo „LandfrauenService“ firmieren. Dazu gehört die Initiierung eines produktiven Informationsaustausches sowie Möglichkeiten weiterer Kooperation (Erledigung größerer Aufträge, Ausleihe von Geschirr etc.). Darüber hinaus sollen weitere Leistungsbereiche (z. B. Gästeführung, Landtourismus) erschlossen werden und es sollen weitere Frauen zur Existenzgründung motiviert werden. Die Existenzgründungsberatung wird erweitert und für alle interessierten Frauen aus der Region angeboten.

Die Förderung beträgt jährlich ca. 62 000 DM jeweils aus Landes- und ESF-Mitteln für zwei teilzeitbeschäftigte Projektleiterinnen/Beraterinnen und eine halbe Verwaltungskraft.

d) Lintelner Service- und Touristbörse

Ziel dieses Projektes ist die Vermittlung von Dienstleistungen im Bereich Hauswirtschaft, Haus und Garten sowie Landtourismus. Hierbei wirkt die Service- und Touristbörse als Vermittler für die Dienstleistenden. Das Projekt wird ideell unterstützt vom Amt für Agrarstruktur Verden und läuft auch im Rahmen des Dorferneuerungsprogrammes. Das Tourist- und Servicebüro ist räumlich angegliedert an den im Herbst 1997 eröffneten Dorfladen (Lintelner Laden GbR).

Projekträger sind die Gemeinde Kirchlinteln und die Lintelner Laden GbR.

Für eine Laufzeit von 18 Monaten erhält das Projekt insgesamt 50 000 DM aus ESF-Mitteln für zwei teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen.

Förderung der „Mobilen Beratungsstelle für Frauen in der Region Lüchow-Dannenberg und Uelzen (feffa)“

Die Mobile Beratungsstelle feffa bietet Beratung für Frauen in den Bereichen Berufsorientierung, Weiterbildung und Qualifizierung sowie Existenzgründung. Sie hat ihren Sitz in Dannenberg und erreicht mit dem Beratungsbus die gesamte Region Lüchow-Dannenberg und Uelzen. Geboten werden individuelle Beratung und Gruppenangebote, Workshops und Seminare. Es wurde eine Praktikumsbörse sowie eine Weiterbildungsdatenbank geschaffen. Insgesamt wurden 2000 Einzelberatungen durchgeführt und 2300 Teilnehmerinnen besuchten die angebotenen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen. Gleichzeitig dient das Projekt als Vernetzungsstelle, die mit Trägern und Einrichtungen kooperiert, um Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Feffa hat u.a. zur Einrichtung einer Beratungs- und Vermittlungsstelle für Tagesmütter beigetragen und setzt sich für das Frauengewerbezentrum in Lüchow-Dannenberg ein. In der Trägerschaft von feffa ist das erwähnte NOW-Projekt „Telecentrum“ konzipiert und umgesetzt worden. Die Förderung beträgt jährlich 120 000 DM Landesmittel und ESF-Mittel. Beschäftigt sind zwei Beraterinnen mit je einer dreiviertel Stelle und eine Verwaltungskraft mit einer halben Stelle.

Zu 5.1:

Die allgemeine und berufliche Weiterbildung wird in Niedersachsen von einer Vielzahl von Weiterbildungsträgern getragen. Insbesondere die Landwirtschaftskammern, die



Ländliche Erwachsenenbildung (LEB) und die Landfrauenverbände bieten für Landfrauen ein breites Spektrum von Weiterbildungsmöglichkeiten an.

Schwerpunkte in der Weiterbildung sind: Vorbereitungskurse auf Berufsabschlüsse (z.B. Hauswirtschafterin, Meisterin der Hauswirtschaft, Altenpflegehelferin) und Kurse z.B. in den Bereichen Marketing (Direktvermarktung), Hauswirtschaft, sonstige Einkommensalternativen, Betriebs- und Unternehmensführung. Bildungsangebote in Themenbereichen wie Wirtschaft, Gesellschaft, ländlicher Raum, Landwirtschaft, Ökologie, Familie und Soziales, Haushalt, Gesundheit sowie Kultur werden in Form von Vorträgen, Kursen, Seminaren und Lehr- und Besichtigungsfahrten angeboten. Die Dauer der Lehrgänge beträgt überwiegend ½ Tag bis 5 Tage. Die Inanspruchnahme der Angebote ist gut.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen findet vor Ort in gut erreichbarer Nähe statt. Darüber hinaus werden landesweite Maßnahmen in der Bildungsstätte „Haus am Steinberg“ in Goslar durchgeführt. Kinderbetreuungsmittel wurden kaum in Anspruch genommen. In ländlichen Räumen wird eine Kinderbetreuung innerhalb der Familie in der Regel vorgezogen. Deshalb wird sie nicht mehr angeboten.

Detaillierte Angaben über die Annahme der Weiterbildungsangebote für Frauen in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen hinsichtlich der Erreichbarkeit, Dauer und Kinderbetreuungsmöglichkeiten liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 5.2:

Für die Landesregierung behält die Weiterbildung im ländlichen Raum einen hohen Stellenwert. Insbesondere werden nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG) Maßnahmen, die auf den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen gerichtet sind, als Bestandteil der gemeinwohlorientierten Bildung besonders gefördert. Für Landkreise mit geringer Bevölkerungsdichte wurde die Mindestzahl der erforderlichen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer von 10 auf 7 gesenkt.

Zu 5.3:

Die Fördermittel nach dem EBG konzentrieren sich auf gemeinwohlorientierte Bildungsmaßnahmen, zu denen auch Maßnahmen nach § 9 Satz 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (DVO-EBG) gehören, die darauf gerichtet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Frauen in Beruf und Gesellschaft abzubauen. Dazu zählen Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Qualifizierung mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das Berufsleben nach einer Familienphase. Die Fördermittel sind haushaltsmäßig nicht geschlechterdifferenziert ausgewiesen und stehen gleichermaßen für Bildungsmaßnahmen von Frauen im ländlichen Raum zur Verfügung. Im Geschäftsbereich des Landwirtschaftsministeriums werden über Landwirtschaftskammern für die Weiterbildung der Landfrauen

– bei der Landwirtschaftskammer Hannover ca. 30 000 DM und

– bei der Landwirtschaftskammer Weser-Ems ca. 24 000 DM

verwendet.

Zu 5.4:

Für die Unterbringung und Betreuung von Kindern in Heimvolksschulen standen

– 1993 500 000 DM,

– 1994 280 000 DM,

– 1995 500 000 DM

zur Verfügung. Seit 1996 sind keine entsprechenden Mittel mehr im Haushalt veranschlagt worden. Es werden allerdings weiterhin sogenannte Mutter-/Kindkurse aus Haushaltsmitteln des Landes bezuschußt.

Zu 6.1:

Aus Sicht der Landesregierung kommt der Mobilitätsverbesserung ein hoher frauenpolitischer Stellenwert zu, da sie eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter am gesellschaftlichen Leben darstellt, aber auch zur Verringerung der Ungleichheit der Lebensverhältnisse zwischen Stadt- und Landbevölkerung beiträgt. Mobilität ist außerdem eine notwendige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Eingeschränkte Mobilität stellt sich gerade im ländlichen Raum als ein gravierendes Hindernis für Frauen bei der beruflichen Orientierung dar, da vorhandene Erwerbs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten bei mangelnden Verkehrsanbindungen vielfach nicht wahrgenommen werden können.

Das am 1. 1. 1996 in Kraft getretene Niedersächsische Nahverkehrsgesetz (NNVG) bestimmt in § 2 Abs. 4 Nr. 3, daß bei Planung, Bau, Ausbau und Umbau von Verkehrsanlagen und bei der Fahrzeugbeschaffung die besonderen Bedürfnisse einzelner Nutzergruppen angemessen zu berücksichtigen sind. Die öffentlichen Zuwendungsgeber werden aufgefordert, Maßnahmen vorrangig zu fördern, die den besonderen Bedürfnissen dieser Nutzergruppen entsprechen. Nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 NNVG ist bei der Gestaltung von baulichen Anlagen sowie beim Bedienungsangebot den Belangen von Frauen angemessene Rechnung zu tragen.

Die Landesregierung orientiert sich bei ihren Zuwendungen für den ÖPNV an den genannten Grundsätzen. Dies kommt der Alltagsmobilität von Frauen im ländlichen Raum zugute. Bereits 1992 hat die Landesregierung mit dem Handbuch „Mobilität für Frauen im ländlichen Raum“ auf die besonderen Mobilitätsprobleme von Frauen im ländlichen Raum aufmerksam gemacht und Lösungsvorschläge erarbeiten lassen, die den Verantwortlichen in den kommunalen und regionalen Verwaltungen sowie den Verkehrsbetrieben zur Anregung dienen und die kommunalen Frauenbeauftragten und Landfrauenverbände bei ihren Bemühungen um Mobilitätsverbesserung unterstützen sollen.

Im übrigen wird darauf verwiesen, daß nicht das Land, sondern die Landkreise und kreisfreien Städte Träger des öffentlichen Personennahverkehrs mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs sind. Die jeweiligen Mobilitätsanforderungen können vor Ort am besten eingeschätzt und formuliert werden.

Mit der Herausgabe der Handreichung „Weichenstellung – Frauen verändern den ÖPNV“ hat die Landesregierung 1997 eine weitere Hilfestellung für die Durchsetzung von Frauenbelangen im Zuge der Aufstellung von Nahverkehrsplänen geleistet. Auch diese Broschüre richtet sich an die Planungsverantwortlichen auf regionaler und kommunaler Ebene ebenso wie an die kommunalen Frauenbeauftragten und verkehrspolitisch interessierten Bürgerinnen, die sich für eine Verbesserung der Mobilität und des regionalisierten öffentlichen Nahverkehrs einsetzen.

Die Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs bietet nach Auffassung der Landesregierung die Chance, Frauenbelange im Rahmen der erforderlichen Beteiligungsverfahren von Nutzergruppen besser zur Geltung zu bringen, den ÖPNV stärker an den Bedürfnissen seiner Nutzerinnen auszurichten und alternative Bedienungsformen zu erproben, die insbesondere den Frauen im ländlichen Raum zugute kommen.

Zu 6.2:

Das Projekt „Mobilität von Frauen im ländlichen Raum“ war im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen 1995/1996 unter Kapitel 08 03 Titelgruppe 88 veranschlagt. Auf seine Realisierung wurde mit der Aufstellung und Verabschiedung des Nachtragshaushalts 1996 aus Gründen der Haushaltsentlastung verzichtet. Für Vorarbeiten zum Projekt sind finanzielle Mittel in Höhe von 39 109 DM verausgabt worden, die zum überwiegenden

Teil für die Durchführung eines Workshops und dessen Dokumentation durch das Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung (IES) aufgewandt wurden.

Zu 6.3:

Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende ÖPNV-Projekte in den Landkreisen Leer und Emsland zu nennen: Erstellung eines Verkehrskonzeptes zum Modellversuch Flächenhafte ÖPNV-Erschließung im Landkreis Emsland (nördlicher Teil) und Landkreis Leer (südlicher Teil), Errichtung einer Betriebsleitzentrale für den Betrieb eines funkgesteuerten Anrufbussystems, Ausbau von ÖPNV-Haltestellen und Einrichtung von ÖPNV-Auskunftsstellen im Landkreis Emsland (nördlicher Teil), Errichtung einer Betriebsleitzentrale für den Betrieb eines funkgesteuerten Anrufbussystems, Ausbau von ÖPNV-Haltestellen und Einrichtung von ÖPNV-Auskunftsstellen im Landkreis Leer (südlicher Teil). Die vorgenannten Projekte dienen der Verbesserung der Mobilität der Frauen im ländlichen Bereich. Gerade Anruf-Bus-Systeme stellen eine sinnvolle Ergänzung zum ÖPNV-Angebot dar, da sie flexibel und bedarfsgerecht eingesetzt werden können. Das Rufbussystem wird mit einem über 70 %igen Anteil von Frauen und Kindern genutzt.

Zu 7.1:

Angebote in der professionellen ambulanten Altenhilfe im Sinne des § 75 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wie soziale (Hilfs-)Dienste für ältere Menschen oder Altenclubs, Altentages- oder Altenbegegnungsstätten gehören zum Aufgabenbereich der Kommunen. Der Landesregierung liegen hierzu keine detaillierten Informationen vor.

Niedersachsen verfügt im übrigen im Bereich der häuslichen Pflege und Versorgung alter Menschen und bei teilstationären (Alten-) Pflegeeinrichtungen (Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege) sowie bei den vollstationären Einrichtungen der Altenhilfe bzw. der (Alten-)Pflege (Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Altenwohnheime und Altenheime, (Dauer-)Pflegeheime) über ein dichtes Netz professioneller Angebote. Das gilt auch für den ländlichen Raum:

- Nach Angaben der Landesverbände der Pflegekassen mit Stand vom 20. 4. 1998 gibt es in Niedersachsen zur Zeit 1072 zugelassene Pflegedienste. Hiervon entfallen 466 oder 43,5% auf die 272 Gebietskörperschaften – kreisfreie und kreisangehörige Städte, Einheits- und Samtgemeinden – des ländlichen Raumes.
- Weniger dicht stellt sich mit insgesamt 210 zugelassenen Einrichtungen der Tages- bzw. Nachtpflege das Angebot an teilstationären Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen dar. Fast die Hälfte aller teilstationären Einrichtungen (103) entfällt dabei auf den ländlichen Raum; diese Einrichtungen sind allerdings in der Regel in den städtischen Siedlungsgebieten der dem ländlichen Raum zugeordneten Gebiete gelegen.
- Kurzzeitpflege – als eine zeitlich befristete Form der vollstationären Pflege nach einer stationären Krankenbehandlung oder aufgrund sonstiger Krisensituationen, die häusliche Pflege vorübergehend nicht möglich machen – wird überwiegend als sogenannte eingestreute Kurzzeitpflege in vollstationären Einrichtungen der Dauerpflege angeboten.
- Mit einem durchschnittlich länger währenden Verbleib in der eigenen Wohnung auch im Alter und bei Pflegebedürftigkeit durch Ausbau der ambulanten Hilfsdienste sowie mit dem vermehrten Angebot alten- und pflegegerechter Wohnungen sind auch in Niedersachsen stationäre Wohneinrichtungen für alte Menschen – Altenwohnheime und Altenheime – in ihrer Zahl zurückgegangen. Der Bestand an solchen Einrichtungen im ländlichen Raum beträgt nach dem Stand vom 1. 7. 1997 125 mit zusammen 3222 Plätzen.
- 1065 zugelassene Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege gibt es zur Zeit in Niedersachsen, 490 Altenpflegeheime hiervon (46 %) in den ländlich strukturierten Räumen. Von insgesamt 60045 vollstationären Dauerpflegeplätzen in den Pflegeheimen entfallen 25039 oder 41,7 % auf solche in den ländlichen Gebieten.

Zu 7.2:

Die Landesregierung fördert die Aus- und Fortbildung der Dorfhelferinnen, die Dienstleistungsagenturen sowie die Landfrauen-Servicestationen, die Haus- und Familienpflege für Familien im ländlichen Raum anbieten bei Krankheit, Kur etc. Für den Bereich des ML werden gefördert:

- Aus- und Fortbildung der Dorfhelferinnen mit 80 000 DM jährlich
- Landfrauen-Service Hameln-Pyrmont ca. 30 000 DM jährlich
- Dienstleistungs-Service „Bienenkorb“ der Landfrauen Land Hadeln/Cuxhaven ca. 20 000 DM.

Hauswirtschaftliche- und pflegerische Betreuung ist durch Bundesrecht leistungsrechtlich abschließend geregelt. Für landesrechtliche Regelungen besteht deshalb kein Raum.

Die Sicherstellung der hauswirtschaftlichen und pflegerischen Versorgung auch von Familien und alten Menschen im ländlichen Raum fällt in erster Linie in die Verantwortung der Kranken- und Pflegekassen. Maßgeblich sind die Bestimmungen des SGB V und SGB XI. Nach § 37 SGB V erhalten gesetzlich Krankenversicherte in ihrem Haushalt im Rahmen der häuslichen Krankenpflege neben der Grund- und Behandlungspflege hauswirtschaftliche Versorgung, wenn diese zur Sicherung der ärztlichen Behandlung oder anstelle an sich gebotener Krankenhausbehandlung erforderlich ist. Darüber hinaus erhalten sie in den in § 38 SGB V genannten Fällen Haushaltshilfe zur Weiterführung des Haushalts bei Krankenhausbehandlung bzw. gemäß § 199 RVO bei Schwangerschaft oder bei Entbindung.

Nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) haben Pflegebedürftige Anspruch auf häusliche Pflegehilfe, die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung umfaßt. Anstelle der oder kombiniert mit der häuslichen Pflegehilfe wird auf Antrag Pflegegeld (§ 37) gewährt, wenn die oder der Versicherte die Pflege selbst – z. B. durch Angehörige – sicherstellen kann. Bei Pflegebedürftigen, die Pflegegeld beziehen, wird daneben durch regelmäßige Pflegeeinsätze Hilfestellung und Beratung der häuslich Pflegenden durch zugelassene Pflegeeinrichtungen geleistet (Pflegepflichtsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI).

Im Rahmen häuslicher Pflege besteht darüber hinaus ein Anspruch auf eine Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson im Umfange von bis zu 2800 DM für längstens vier Wochen im Jahr (§ 39 SGB XI). Die Versicherten haben außerdem Anspruch auf Pflegehilfsmittel und technische Hilfen (§ 40 SGB XI). In diesem Zusammenhang können auch Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen (pflegegerechte Wohnungsanpassung) bis zu 5000 DM gewährt werden. Ergänzend bestehen Ansprüche auf Tages-/Nachtpflege, wenn nur auf diese Weise die häusliche Pflege grundsätzlich gesichert werden kann (§ 41 SGB XI), sowie auf Kurzzeitpflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung für eine Übergangszeit nach einer stationären Krankenbehandlung oder in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist (§ 42 SGB XI). Die Leistung ist auf vier Wochen und 2800 DM jährlich beschränkt.

Zu 7.3:

Pflegende Angehörige haben Bedarf an kontinuierlicher medizinisch pflegerischer Information, Unterstützung und Entlastung durch professionelle Pflegekräfte. Neben der in der Beantwortung zu 7.2 erwähnten Hilfestellung und Beratung ist es nach § 45 SGB XI weitere Aufgabe der Pflegekassen, für Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflege Tätigkeit interessierte Personen Schulungskurse unentgeltlich anzubieten, die diesen Erfordernissen Rechnung tragen. Inzwischen bieten alle Pflegekassen entsprechende Kurse an.

Einer Untersuchung des Niedersächsischen Landfrauenverbandes Hannover e.V. aus dem Jahre 1986 zufolge sind fast ausschließlich Frauen mit der Pflege ihrer Angehörigen

befaßt. Dieses Ergebnis wurde in einer Umfrage des Verbandes zur Lebens-, Wohn- und Versorgungssituation älterer Menschen 1994 bestätigt. Daraus läßt sich ein großer Bedarf an Unterstützungsleistungen für die Pflegenden ableiten, z. B. durch spezielle Schulungen (Altenpflegehelferinnen-Kurse), die von der ländlichen Erwachsenenbildung (LEB) mit finanzieller Beteiligung der landwirtschaftlichen Pflegekassen durchgeführt werden.

Im übrigen unterstützen auch die Dorfhelferinnen die landwirtschaftlichen Familien bei häuslicher Pflege.

Zu 8.1:

Die Niedersächsische Landesregierung hat in der vergangenen Legislaturperiode einen gesellschaftlichen Diskussionsprozeß zur Neubestimmung der Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gesellschaft (Diskurs) begonnen. Ziel ist es, Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verbände zur weiteren Modernisierung des Staates zu sammeln und zu einem gesellschaftlichen Konsens zu kommen, welche Aufgaben der Staat künftig erfüllen soll, welche Aufgaben privat oder gesellschaftlich ganz oder zum Teil (sei es ehrenamtlich oder gegen Entgelt) übernommen werden können und wie sich demgemäß die Verwaltung ändern muß. Zur Unterstützung dieses Diskursprozesses und zur Vorbereitung der Entscheidungen wurde von der Landesregierung eine Repräsentativumfrage bei der Universität Hannover mit dem Ziel in Auftrag gegeben, die grundsätzliche Haltung und Einstellung der niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger zur Verantwortungsübertragung zwischen Staat und Gesellschaft zu ermitteln. Nach dem Ergebnis dieser 1997 durchgeführten Umfrage „Bürgerschaftliche Aufgabenkritik und Aktivierender Staat“ leisten Frauen ihr ehrenamtliches Engagement überwiegend im sozial-caritativen Bereich. Danach waren 27,8 % der befragten Frauen ehrenamtlich tätig. 11,4 % der Frauen engagierten sich im caritativen Bereich, 5,5 % bei der Versorgung alter Menschen und 3,3 % in der Kinder- und Jugendarbeit. 2,2 % waren in der Gemeindefarbeit und der Kommunalpolitik tätig, 2,1 % im Sport und den Sportvereinen und 1,8 % im Umwelt- und Naturschutz.

Für den ländlichen Raum liegt eine Aufschlüsselung der Untersuchung nach dem Geschlecht nicht vor. Die Gliederung nach der Größe des Wohnorts der Befragten ergibt allerdings keine grundlegenden Unterschiede in Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit.

In Niedersachsen gibt es zwei Landfrauenverbände, die auf allen Ebenen überwiegend ehrenamtlich tätig werden.

Der Niedersächsische Landfrauenverband Hannover e.V. hat 68 485 Mitglieder, die in 286 Ortsvereinen und 41 Kreisverbänden organisiert sind. Über diese ehrenamtliche Tätigkeit hinaus engagieren sich die Mitglieder ehrenamtlich in berufsständischen Organisationen (in Gremien der Landwirtschaftskammern, Mitglied in Prüfungskommissionen, Mitglied im Kuratorium für Dorfhelferinnen, Mitglied in LEB-Gremien sowie in sonstigen Gremien), sozialen Organisationen und im vorparlamentarischen und parlamentarischen Bereich.

Der Landfrauenverband Weser-Ems e.V. hat 31 204 Mitglieder, die in 195 Ortsvereinen und 18 Kreisarbeitsgemeinschaften organisiert sind. Des weiteren sind diese Landfrauen ebenfalls in berufsständischen und sozialen Organisationen und in vorparlamentarischen und parlamentarischen Bereichen ehrenamtlich tätig.

Darüber hinaus betreibt der Deutsche Hausfrauenbund – Landesverband Niedersachsen e.V. – (DHB) in Städten Niedersachsens, aber auch im ländlichen Raum Verbraucherberatungsstellen. Die in diesen Stellen eingesetzten – ausschließlich weiblichen – Beratungskräfte üben ihre Beratungstätigkeit ehrenamtlich aus, wobei sich der Einsatz pro Person auf maximal 10 Stunden pro Woche beschränkt. Die Beratung erstreckt sich auf die Bereiche: Produktionsinformation, Ernährung, Umwelt in Haus und Garten, Verbraucherschutzrecht und Finanzdienstleistungen. Unterschiede zu den städtischen Räumen bestehen bei dieser Tätigkeit nicht.

In den Organisationen des Sports werden nach den jährlichen Erhebungen des Landesportbundes Niedersachsens (LSB) und seiner regionalen Gliederungen im ländlichen Raum ehrenamtliche Funktionen in zahlreichen unterschiedlichen Bereichen von Frauen wahrgenommen, insbesondere als Übungsleiterinnen, Jugendleiterinnen, Turnwartinnen, Abteilungsleiterinnen, Kassenwartinnen, Geschäftsführerinnen etc., aber auch in Leitungsfunktionen als Vorsitzende.

Nach Erkenntnissen des LSB in Auswertung von dessen Programmen der Sportentwicklung, der Aus- und Fortbildung, der Jugendarbeit und der Frauenförderung ist die ehrenamtliche Mitarbeit von Frauen in ländlichen Bereichen aufgrund verschiedener Faktoren höher als in städtischen Ballungszentren.

Mit dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, daß auch Frauen (ehrenamtlichen) Dienst in den freiwilligen Feuerwehren leisten können. Aus der Jahresstatistik der Feuerwehren 1997 (Stichtag: 31. 12. 1997) ergibt sich, daß sich insgesamt 6904 weibliche aktive Mitglieder in den Reihen der freiwilligen Feuerwehren befinden. Da die Aufstellung und Unterhaltung der Feuerwehren nach dem NBrandSchG zu den Aufgaben der Gemeinden gehören, können Einzelangaben mit einer Zuordnung zum städtischen bzw. ländlichen Raum hierzu nicht gemacht werden.

Zu 8.2:

Die Landesregierung unterstützt die ehrenamtliche Tätigkeit von Frauen im ländlichen Raum u. a. durch die Förderung von Frauenprojekten und Frauenselbsthilfegruppen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Frauenprojekte vom 31. 3. 1993“ (Nds. MBl. S. 529). Durch die Richtlinien werden Frauengruppen und Frauenselbsthilfegruppen, Frauenprojekte und kulturelle Maßnahmen gefördert, an die ein hohes Maß an ehrenamtlichem Engagement von und ehrenamtlicher Arbeit durch Frauen geknüpft ist. Sinn und Zweck der Richtlinien ist es, Projekte zu fördern, die keine institutionelle Vereins-, Verbands- oder ähnliche Förderung erhalten. Vorrangig gefördert werden sollen Einrichtungen im ländlichen Raum, vorzugsweise in den unterversorgten Regionen.

Die Landesregierung unterstützt darüber hinaus die Arbeit des Landesfrauenrates Niedersachsen und die der 50 im Landesfrauenrat zusammengeschlossenen Frauengruppen und Frauenverbände durch eine jährliche Zuwendung im Rahmen einer institutionellen Förderung. Zu den im Landesfrauenrat zusammengeschlossenen Verbänden gehören auch Mitgliedsverbände, die in besonderer Weise die Belange der Frauen im ländlichen Bereich vertreten, wie z. B. die Landfrauenverbände.

Die Träger der Erwachsenenbildung und auch die Landeszentrale für politische Bildung bieten regelmäßig Qualifizierungskurse für Frauen zur Übernahme politischer Ehrenämter an.

Die Verbraucherarbeit des DHB in Niedersachsen wird vom Land in diesem Jahr mit einer Zuwendung in Höhe von 200 000 DM unterstützt.

Im Rahmen ihrer Sportförderung unterstützt die Landesregierung den LSB Niedersachsen bei Projekten des Breiten- und Leistungssports, des Sportstättenbaues, der Aus- und Weiterbildung, der sportlichen Jugendarbeit und der Frauenförderung. Dabei werden im Rahmen aller Projekte auch ehrenamtliche Tätigkeiten von Frauen im ländlichen Raum unterstützt. Insbesondere die Aus- und Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind seit einigen Jahren vom LSB dezentralisiert worden, um den Bedürfnissen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den ländlichen Bezirken und Kreisen entgegenzukommen. Dieses Verfahren hat sich sehr bewährt. Gesonderte Förderprogramme für Frauen im ländlichen Raum werden im Sportbereich deshalb nicht für erforderlich gehalten. Die Landesregierung unterstützt die ehrenamtliche Tätigkeit außerdem generell durch die Würdigung des gesellschaftlichen Engagements im Rahmen von Ehrungen, wie z. B. des Tages der Ehrenamtlichen.

Zu 8.3:

Zur Anzahl der von Frauen auf Leitungsebene wahrgenommenen Ehrenämter liegen der Landesregierung nur in wenigen Bereichen umfassende statistische Daten vor. Im Bereich der ländlichen Erwachsenenbildung liegt der Anteil von Landfrauen an den ehrenamtlichen Funktionen bei ca. 50 % = 1500 Mitarbeiterinnen.

Im Bereich des Sports gibt es auf der Grundlage des Frauenförderplans des LSB Niedersachsen in den letzten Jahren ebenfalls einen kontinuierlichen Anstieg von Frauen in Ehrenämtern auf Leitungsebene.

Insgesamt ist aber immer noch eine mangelnde Repräsentanz von Frauen in Leitungsfunktionen und politischen Ehrenämtern feststellbar.

Zu 9:

Der Strukturwandel in der Wirtschaft und ebenso in der Agrarwirtschaft wird sich fortsetzen. Ziel der Agrarpolitik ist es, den Wandlungsprozeß in der Landwirtschaft sozial abzufedern und zu flankieren. Durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in den verschiedensten Bereichen sollen den landwirtschaftlichen Familien Möglichkeiten zur Existenzsicherung eröffnet werden. Durch eine höhere Qualifikation können die Zielgruppen einerseits befähigt werden, einen außerlandwirtschaftlichen Beruf aufzunehmen. Andererseits werden Möglichkeiten eröffnet, das Einkommen innerhalb des Betriebes zu verbessern. Eine höhere Qualifikation verbessert auch die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes; Einkommenskombinationen gewinnen dabei an Gewicht. Viele Bäuerinnen begegnen den Herausforderungen des Strukturwandels sehr realistisch. Sie sind vielfach Initiatorinnen neuer Erwerbszweige und in der Regel für die praktische Umsetzung zuständig. Die Bereitschaft der Frauen, an Beratungen, Fort- und Weiterbildung teilzunehmen, ist groß.

Zwar wissen die meisten Bäuerinnen ihre abwechslungsreiche Tätigkeit und die relative Freiheit der Arbeitszeiteinteilung, die Einheit von Arbeitsplatz und Familie und die Arbeit in der Natur und mit Tieren zu schätzen. Mehr Anerkennung, mehr Einkommen und eine bessere soziale Absicherung versprechen aber meist Tätigkeiten außerhalb des Betriebes. Oft ist es jedoch nicht einfach, in erreichbarer Nähe einen passenden Arbeitsplatz zu finden, erst recht nicht im Teilzeitbereich, den die meisten Bäuerinnen favorisieren. Sie werden deshalb oft selbst dahingehend aktiv, indem sie beispielsweise Fremdenzimmer und Ferienwohnungen vermieten, in die Direktvermarktung einsteigen oder eine Ausbildung zur Altenpflegerin absolvieren. So können sie oftmals in der gewohnten Umgebung und im Familienumfeld bleiben.

Auch das in den Jahren 1992 bis 1994 gemeinsam vom Landwirtschaftsministerium und dem damaligen Frauenministerium durchgeführte und vom Land geförderte Bäuerinnen-Projekt, welches in erster Linie ein Beratungs- und Bildungskonzept enthielt, hat gezeigt, daß insbesondere bei den Bäuerinnen der Wunsch besteht, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in eine einkommenswirksame Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft umzusetzen und selbständig Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Durch das Bäuerinnen-Projekt wurden sowohl die Beratungskräfte an den Landwirtschaftskammern als auch die Landfrauen in den Vereinen vor Ort motiviert, die Gestaltung ihrer Vereinsarbeit und eine darauf abgestimmte Beratung und Weiterbildung im Sinne ihrer Mitglieder weiterzuentwickeln. Ideenbörsen und Zukunftswerkstätten entstanden, Gesprächskreise und Diskussionen über mögliche Tätigkeitsfelder der Erwerbs- und Einkommenskombinationen setzten ein bis hin zu Dienstleistungsunternehmen, die von engagierten Kreisvorsitzenden (z.B. Landfrauen-Service GmbH Syke, Landfrauen-Service Hameln-Pyrmont und Dienstleistungsservice der Landfrauen Land Hadeln/Cuxhaven („Bienenkorb“) und Landfrauendienste Lüchow-Dannenberg) vor Ort gegründet wurden. Die Servicestationen bieten u. a. Partyservice, Haus- und Familienpflege, Gartenpflege, Kinderbetreuung, Gästeführungen etc. an.

Um den landwirtschaftlichen Betrieben den Aufbau und die Entwicklung von Dienstleistungsangeboten zu erleichtern, hat Niedersachsen die entsprechenden Fördermöglichkeiten im Agrarinvestitionsförderungsprogramm festgelegt. Im Rahmen dieses Programms sind Mittel für die Bereiche Urlaub auf dem Bauernhof, Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen und für Investitionen zur Einrichtung von hofeigenen Lagerhaltungen in Betrieben mit ökologischer Wirtschaftsweise vorgesehen. Investitionen im Bereich der Direktvermarktung werden auch aufgrund der Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes von Produkten landwirtschaftlichen Ursprungs im Rahmen der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Betriebe“ gefördert. Daneben besteht aufgrund der Richtlinie über die Gewährung einer Umstellungshilfe für landwirtschaftliche Unternehmer/innen und Mitunternehmer/innen auch für Frauen die Möglichkeit, den Betrieb auf eine Wirtschaftsweise mit erheblich geringerem Arbeitsbedarf umzustellen und an einer beruflichen Umschulung teilzunehmen. Durch die Umstellungshilfe soll ein finanzieller Ausgleich für die Einkommenseinbußen, die aufgrund der Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebes entstehen, gezahlt werden (monatlich 850 DM + 150 DM pro Kind). Das Fördervolumen für diese Maßnahme beträgt pro Jahr 1 750 000 DM (Fördervolumen und Teilnehmer seit 1990). Darüber hinaus werden Initiativen und Projekte bei übergeordneten Fragen und Problemen unterstützt und begleitet. Auch die Aus-/Fortbildung zur Dorfhelferin ermöglicht den Frauen im ländlichen Raum zusätzliche Einsatz- und Einkommensmöglichkeiten.

Daneben sind zur Bewältigung der zunehmenden Probleme durch den anhaltenden Strukturwandel seit 1993 in Niedersachsen Sorgentelefone für landwirtschaftliche Familien mit Fördermitteln des Landes eingeführt worden. Derzeit sind diese an den Heimvolkshochschulen Oesede, Barendorf und Rastede eingerichtet. Die Mitarbeit an den Telefonen ist ehrenamtlich. Die Mitarbeiter/innen wurden für diesen Einsatz mit Fördermitteln des Landes im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen qualifiziert. In regelmäßigen Abständen finden Fortbildungen statt. Das Projekt wird von der Agrarsozialen Gesellschaft e.V. in Göttingen wissenschaftlich begleitet.

Die Sorgentelefone sind neutrale Anlaufstellen für landwirtschaftliche Familien. Sie geben den landwirtschaftlichen Familien die Möglichkeit, mit einem verständnisvollen Gegenüber Probleme offen anzusprechen und nach Lösungen zu suchen. Seit 1997 finden auch Familienberatungen vor Ort statt. Die Sorgentelefone sind eine Ergänzung zur sozio-ökonomischen Beratung der Landwirtschaftskammern. Der Frauenanteil bei den Anrufern liegt bei 50 bis 55%.

Die Fördersumme beträgt z. Z. rd. 64 000 DM.

Zu 10:

In Niedersachsen gibt es für den Bereich der Landwirtschaft folgende Beratungsstellen:

- Mobile Beratungsstelle für Frauen in der Region Lüchow-Dannenberg und Uelzen (feffa)
- Dienstleistungsagentur Ammerland (für geringfügige Beschäftigte)
- LandfrauenService in Syke (für Existenzgründerinnen)
- Europahaus Aurich (für Existenzgründerinnen)
- Landwirtschaftskammer Weser-Ems und Hannover
- Beratungsringe
- Landfrauenverband Weser-Ems e. V. mit den Unterverbänden
- Niedersächsischer Landfrauenverband Hannover e. V. mit den Unterverbänden
- Ländliche Erwachsenenbildung in Niedersachsen
- Kirchliche Einrichtungen.



Darüber hinaus stehen den Frauen im ländlichen Raum die Frauenbeauftragten der Kommunen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Folgende im ländlichen Bereich ansässige, nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Frauenprojekte“ vom 31. 3. 1993 (1.) bzw. nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mütterzentren“ vom 15. 3. 1994 (2.) geförderten Einrichtungen stehen Interessierten zu allgemeinen oder ggf. zu spezifischen Fragen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

1.

Institution	Straße	PLZ	Ort
Internationaler Frauentreff	Steinweg 1	37574	Einbeck
Weiberkram e.V. – Treffpunkt für Frauen u. Eltern	Wagnerstr. 6	37574	Einbeck
Frauen für Frauen e.V.	Rollberg 34	37520	Osterode
Gesundheitsladen Igel e.V.	Schlingstr. 10	49406	Barnstorf
Frauenbildungshaus Altenbücken e.V.	Schürmannsweg 25	27333	Bücken
Lesbenbildungswerk KoBiKu	Schürmannsweg 25	27333	Bücken
Frauen helfen Frauen e.V., Frauenladen	Steinstr. 11	49356	Diepholz
Verein zum Schutz mißhandelter Frauen u. Kinder LK Diepholz e.V., Beratungsstelle für Frauen	Koltehöfen 48	49356	Diepholz
Frau und Frau e.V., Frauenzentrum Rinteln	Dingelstedtwall 11	31737	Rinteln
Frauenzentrum Weyhe	Hauptstraße 61	28844	Weyhe
Initiativkreis Moormühle e.V.	Drochtersermoor 1	21706	Drochtersen
WEIBSBILDung, Bildungs- initiative für Frauen und Mädchen	OT Volzendorf Nr. 13	29485	Lemgow
Frauen-Forum Lüchow-Dannenberg	Zarenthien 2 a	29571	Zarenthien
Förderverein Arbeitslosenzentrum Brake Wesermarsch e. V.	Hafenstr. 2	26919	Brake
Frauenferienhof e.V.	Zum Lengener Meer 2	26446	Friedeburg
Frauen helfen Frauen e.V.	Neue Str. 6	26316	Varel
Frauengesundheitstreff	Neuer Markt 24	49377	Vechta
Kreisvolkshochschule Ammerland, Linie A – Mobile Frauenberatungs- und Vernetzungsstelle	Ammerlandallee 12	26655	Westerstede

2.

Institution	Straße	PLZ	Ort
Mütterzentrum Aurich	Julianenburger Str. 29	26603	Aurich
Mütter-Kinder-Zentrum Bassum e.V.	Bremerstraße 26	27211	Bassum
Frauen- und Mütterzentrum Bergen e.V.	Henriettenstraße 11	29303	Bergen
Mütterzentrum Bückeburg	Jetenburgerstraße 34	31675	Bückeburg
Mütterzentrum Bruchhausen-Vilsen e.V.	Vilserschulstraße 17	37305	Bruchhausen-Vilsen
Mütterzentrum „Mutter Courage“	Sevelter Straße 22	49661	Cloppenburg
Mütterzentrum-Familien-treffpunkt e.V.	Wellestraße 26	49356	Diepholz
Mütterzentrum „Zusammen Stark“ e.V. , Ricarda Lorenz	Letznerstraße 5 A	37574	Einbeck
Eltern und Kinderzentrum Emden e.V., „Wackelpeter“	Burgstraße 6	26721	Emden
Mütterzentrum Faßberg e.V.	Boelkeweg 2	29328	Faßberg
Mütterzentrum Hameln e.V.	Erichstraße 14	31785	Hameln
Mütterzentrum Haren	Wesuweer Str. 20	49733	Haren
Mütterzentrum Haselünne	Hammerstraße 23 a	49740	Haselünne
Mütterzentrum Hemmoor	Lamstedter Str. 1 a	21745	Hemmoor
Mütterzentrum Hoya e.V.	Knesestraße 12	27318	Hoya
Mütterzentrum Lindau	Feldstraße 15	37191	Katlenburg-Lindau
Frauen- und Mütterzentrum Lachendorf e.V.	Im Bulloh 2	29331	Lachendorf
Mütter- und Väterzentrum	Königstraße 5	26789	Leer
Liebenauer Mütze e.V.	Bahnhofstraße 1	31618	Liebenau
Frauen- und Mütterzentrum Lingen e.V.	Konrad-Adenauer-Ring 40	49808	Lingen
Mütterzentrum Meppen e.V.	Margaretenstraße 19 – 21	49716	Meppen
Mütterzentrum Moringen e.V.	Kirchstraße 9	37186	Moringen
Mütter-Kinder-Zentrum e.V.	Rosenstraße 6	29633	Munster
Levana Mütterzentrum e.V.	Birkenallee 12	26871	Papenburg

Institution	Straße	PLZ	Ort
Mütter- und Frauenzentrum „Artland“	Burgstraße 12	49610	Quakenbrück
Frauentreff Mütterzentrum e.V.	An den Teichen 18	38723	Seesen
Mütterzentrum Sögel Weißes Haus	Bahnhofstraße	49751	Sögel
Mütterzentrum Soltau e.V.	Unter den Linden 21	29614	Soltau
Mütterzentrum Steinfeld e.V.	Am Mühlenbach 1	49439	Steinfeld
Mütterzentrum Uchte e.V.	Mühlenstraße 21	31600	Uchte
Pusteblyume e.V., MZ Varel	Wiefelstedter Str. 96 b	26316	Varel
Mütterzentrum Vechta e.V.	Füchtel 72	49377	Vechta
„Offenes Haus für Alle“ Mütterzentrum Immenrode e.V.	Vienenburger Str. 15	38690	Vienenburg
Mütterzentrum Wedemark e.V.	Allerhop 23	30900	Wedemark
Mütterzentrum Werlte „Im Bahnhof“	Söglerstraße 2	49757	Werlte
Mütterzentrum Wildeshausen	Kleine Wallstraße 24	27793	Wildeshausen

Merk